

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen****14.06.2013****5.20.20 Nr. 1**

Richtlinien für die Vergabe von Dissertationsauszeichnungen

**Richtlinien
für die Vergabe von Dissertationsauszeichnungen
in der Neufassung vom 10. Juli 2012****Fassungsinformationen**

Der Ständige Ausschuss für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses (StA II) hatte am 31. Mai 1979 die „Richtlinien für die Vergabe von Dissertationsauszeichnungen an der Justus-Liebig-Universität Gießen“ erlassen und am 5. November 1981, 19. Januar 1989, 24. Juni 1998, 8. Mai 2001, 28. Februar 2012 sowie am 10. Juli 2012 Änderungsbeschlüsse hierzu gefasst.

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
§ 1 Präsidium	2
§ 2 Bildung einer Auswahlkommission	2
§ 3 Vorschläge	2
§ 4 Dekanat	3
§ 5 Auswahlverfahren	3
§ 6 Nichtberücksichtigung von Vorschlägen	3
§ 7 Bewertung der Vorschläge	3
§ 8 Vergabe	4

Richtlinien für die Vergabe von Dissertationsauszeichnungen	14.06.2013	5.20.20 Nr. 1	S 2
--	------------	---------------	-----

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität hat am 12. Juli 2012 die folgende Neufassung der Richtlinien beschlossen:

§ 1

Präsidium

(1) Das Präsidium entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel (Haushaltsmittel und der von Drittmittelgebern zugewiesenen Gelder) auf Vorschlag einer Auswahlkommission über die Vergabe von Dissertationsauszeichnungen gemäß den nachfolgenden Richtlinien.

(2) Unter Berücksichtigung der nach Absatz 1 verfügbaren Mittel legt das Präsidium jeweils vor der Ausschreibung der Dissertationsauszeichnungen

1. die Höhe der einzelnen Auszeichnung – mindestens jedoch 500 Euro –,
2. notfalls auch abweichend von § 8 Absatz 2 die Zahl der Auszeichnungen und der zu berücksichtigenden Fächerzonen sowie
3. gegebenenfalls Abweichungen von § 6 Absatz 1 fest.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin schreibt bis zum 31. Januar des Jahres, in dem die Auszeichnungen verliehen werden sollen, diese universitäts-öffentlich aus.

§ 2

Bildung einer Auswahlkommission

(1) Das Präsidium bestellt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder einer Kommission, die die Aufgabe hat, die für eine Auszeichnung vorgeschlagenen Dissertationen auszuwählen („Auswahlkommission Dissertationsauszeichnungen“).

(2) Als Mitglieder der Auswahlkommission bestellt das Präsidium

1. für jede der in § 8 Absatz 1 genannten Fächerzonen eine Professorin oder einen Professor,
2. zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und/ oder Mitarbeiter,
3. eine promovierte nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen promovierten nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

(3) Für jedes Mitglied bestellt das Präsidium ein stellvertretendes Mitglied, das nach Möglichkeit innerhalb seiner Fächerzone ein anderes Fachgebiet als das gewählte Mitglied vertreten sollte.

(4) Die Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitglieder der Professorengruppe sein müssen.

(5) Die Bestellungen und Wahlen gelten jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren.

§ 3

Vorschläge

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Justus-Liebig-Universität Gießen sind berechtigt, Vorschläge für die Verleihung der Dissertationsauszeichnungen zu machen. Selbstbewerbungen sind möglich.

(2) Die Vorschläge sind bis zum 15. April an das Dekanat des betreffenden Fachbereichs zu richten. Dem Vorschlag sind beizufügen:

1. Lebenslauf (hier ist die Bearbeitungsdauer der Dissertation und das Datum der Disputation anzugeben) (dreifach),
2. evtl. eine Publikationsliste (dreifach),
3. eine eingehende Begründung für den Vorschlag unter Berücksichtigung von § 7 (dreifach), Dissertation (zweifach).

Richtlinien für die Vergabe von Dissertationsauszeichnungen	14.06.2013	5.20.20 Nr. 1	S 3
--	------------	---------------	-----

§ 4

Dekanat

- (1) Das Dekanat leitet jeweils eine Ausfertigung des Vorschlages und der Begründung sofort an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.
- (2) Das Dekanat nimmt zu den ihm vorliegenden Vorschlägen Stellung. Ist im Fachbereich ein Forschungsausschuss eingerichtet, ist zuvor die Stellungnahme dieses Ausschusses einzuholen.
- (3) Werden in einem Fachbereich mehrere Vorschläge eingereicht, ist vom Dekanat – gegebenenfalls nach vorheriger Beteiligung des Forschungsausschusses – eine wertende Reihung der Vorschläge zu erstellen und zu begründen.
- (4) Das Dekanat legt der Präsidentin oder dem Präsidenten bis zum 15. Mai die folgenden Unterlagen vor:
 1. die zweite und dritte Ausfertigung des Vorschlags
 2. die Stellungnahme des Dekanats und gegebenenfalls des Forschungsausschusses,
 3. alle Gutachten, die zur Bewertung der Dissertation erstellt worden sind sowie
 4. bei mehreren Vorschlägen eine begründete Reihung der Vorschläge.

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Vorschläge zusammen mit allen Unterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission weiter.
- (2) Die Auswahlkommission entscheidet im Laufe des Sommersemesters, welche der ihr vorliegenden Auszeichnungsvorschläge sie für auszeichnungswürdig hält. Spätestens bis zum 30. September legt sie der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Vorschlagsliste der auszeichnungswürdigen Arbeiten vor.

§ 6

Nichtberücksichtigung von Vorschlägen

- (1) Die Auswahlkommission darf nur solche Arbeiten berücksichtigen, die als Dissertation angenommen und mit „summa cum laude“ (ausgezeichnet) bzw. im Ph.D.-Verfahren mit der „Note 1“ (eine hervorragende Leistung) bewertet worden sind und deren Verfasserin oder Verfasser in dem Zeitraum vom 1. April des Jahres der letztmaligen Vergabe von Auszeichnungen bis zum 31. März des laufenden Jahres das Promotions- bzw. Ph.D.-Verfahren mit dem Gesamturteil „summa cum laude“ („ausgezeichnet“ bzw. „grade A – excellent“) bestanden hat. Maßgeblich hierfür ist der Tag der Entscheidung der Prüfungskommission oder der Promotionskommission. Bei alternierender Preisvergabe der sektionsabhängigen Preise innerhalb einer Sektion sollen neben den aktuellen Arbeiten aus dem Preisverleihungsjahr auch die Arbeiten aus dem davorliegenden Jahr mit berücksichtigt werden. Eine Person kann nur einmal und nur für einen Preis (sektionsabhängig oder sektionsunabhängig) vorgeschlagen werden.
- (2) Verweigert ein Fachbereich – trotz Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission – bei mehreren Vorschlägen die geforderte Reihung, kann die Auswahlkommission die Vorschläge nicht berücksichtigen.

§ 7

Bewertung der Vorschläge

- (1) Die Auswahlkommission hat bei den Vorschlägen und Empfehlungen zu berücksichtigen, dass die Auszeichnungen für wissenschaftliche Leistungen an der Universität dem wissenschaftlichen Ansehen der Justus-Liebig-Universität in der Öffentlichkeit förderlich sind.
- (2) Bei der Beurteilung der Arbeiten ist sowohl das Thema als auch die Bedeutung der Arbeit für den Fortgang der Wissenschaften zu berücksichtigen. Weitere Gesichtspunkte sollten sein:

Richtlinien für die Vergabe von Dissertationsauszeichnungen	14.06.2013	5.20.20 Nr. 1	S 4
--	------------	---------------	-----

1. die Durchführung der Arbeit (Methodik, Perspektivenreichtum),
2. die eigene Leistung und die Argumentationsweise.

(3) Die Auswahlkommission ist im Hinblick auf unterschiedliche Bewertungskriterien der Fachbereiche nicht an deren Bewertungen gebunden. Die Auswahlkommission kann im Zweifel zusätzliche Gutachten einholen.

§ 8

Vergabe

(1) Die Auszeichnungen werden in den folgenden sechs Fächerzonen vergeben:

1. Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften
2. Sozial- und Sportwissenschaften sowie Psychologie
3. Sprach-, Literatur-, Kultur- und Geschichtswissenschaften sowie Philosophie
4. Naturwissenschaften
5. Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement
6. Veterinärmedizin, Tierbiologie, Medizin, Zahnmedizin und Humanbiologie

(2) Es werden maximal acht Auszeichnungen vergeben. Jede der in Absatz 1 genannten Fächerzonen erhält eine Auszeichnung. Zwei weitere Auszeichnungen werden nach Maßgabe vorliegender Vorschläge an weitere hervorragende Arbeiten vergeben. Die Kommission berücksichtigt bei ihrer Entscheidung bei vergleichbaren Leistungen eine angemessene langfristige Verteilung der sektionsunabhängigen Auszeichnungen auf die verschiedenen Bereiche der Universität. Die sektionsunabhängigen Auszeichnungen können bei gleichem Leistungsstand für Dissertationen mit ausgeprägtem interdisziplinärem Ansatz vergeben werden.

(3) Nicht verliehene Auszeichnungen sollten nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen einer anderen Fächerzone zugeschlagen werden.

(4) Die Auszeichnungen werden nach Möglichkeit im Rahmen einer akademischen Feierstunde von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder dem für Forschungsangelegenheiten zuständigen Präsidiumsmitglied überreicht.

Gießen, 10. Juli 2012

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen